

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-1004/86-1977

Bearbeiter
Dr. Lengheimer

Tel. 63 57 11
Durchwahl 2325

Wien, am

14. Juni 1977

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. JUNI 1977

Zl. 423 Kom. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Für die Gemeindebeamten sollen eine Reihe von dienstrechtlichen Änderungen wirksam werden, von denen einige, wie z.B. die Beseitigung des Überstellungsverlustes auch eine Änderung der Gemeindebeamtenehaltsordnung nach sich ziehen. Neben diesen, in ähnlicher Form auch für die Bundes- und Landesbediensteten vorgesehenen Verbesserungen enthält der vorliegende Entwurf einer Novelle zur NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 noch die Berücksichtigung von Vorschlägen, die von den Interessensvertretern der Gemeinden und der Gemeindebediensteten gemacht wurden, sowie einige Änderungen, die sich bei der Vollziehung des Gesetzes als notwendig erwiesen haben.

Der vorliegende Entwurf entspricht zur Gänze dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

Im einzelnen sei auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsanordnungen verwiesen:

Artikel I.

Z. 1, 7, 8 und 9:

Die derzeitige Fassung der Gemeindebeamtenehaltsordnung enthält noch jene Gehaltsansätze und Ansätze von Zulagen, die bis 1. Jänner 1977 gegolten haben. Da es sich bei den Ansätzen nach § 20 und § 21 GBGO zum Unterschied vom § 48 GBDO nicht um Nebengebühren handelt, kommt hier eine Umschreibung in Form eines Tausendsatzes vom Gehalt der Stufe V/2 nicht in Betracht.

Z. 2:

Anlässlich der GBGO-Novelle, LGBl. 2440-4 wurden im § 7 Abs. 2 lit. c (vor der Wiederverlautbarung: § 8 Abs. 2 lit. c) die Worte "die Abfindung für die Verpflegung" irrtümlich ausgelassen. Sie sollen nun-

mehr mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1975 wieder eingefügt werden.

Z.3:

Es fehlte bisher eine Bestimmung, wann die in der neu eingefügten lit.d genannten Beträge auszuzahlen sind. Das wurde zum Anlaß genommen, um den Abs.4 sprachlich neu zu formulieren. Eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der lit.a bis c tritt dadurch nicht ein,

Z.4:

Diese Bestimmung berücksichtigt die im Disziplinarrecht nach der GBDO vorgesehenen Änderungen der Disziplinarstrafen.

Z.5 und 6:

Im § 17 wurden die Überstellungsbestimmungen in Anlehnung an die erste DPL-Novelle 1977 neu gefaßt. Eine Änderung der bisherigen Gesetzeslage tritt dabei vor allem insoweit ein, als der anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe B bisher gegebene Überstellungsverlust beseitigt wird. Überdies werden in den Überstellungsbestimmungen des § 17 nunmehr auch die Verwendungsgruppen W1, W2 und W3 mitberücksichtigt.

Wegen der Mitberücksichtigung der Gemeindewachebeamten bei den Überstellungsbestimmungen des § 17 und wegen der Änderung des § 28 Abs.2 (siehe auch Erläuterungen zu Art. I, Z.12) kann § 18 ersatzlos gestrichen werden.

Z.10:

Der Abs.3 des § 27 wird neu gefaßt. Nunmehr ist klargestellt, daß Nebengebühren und sonstige Zulagen zum Unterschied von den unter a, b und c genannten Zulagen nur insofern gebühren, als in der Gemeinde ein gleichartiger Dienst entsprechend den für Wachebeamte des Bundes geltenden Rechtsvorschriften verrichtet wird. Unter den "besonderen Dienstzulagen" sind die entsprechenden Zulagen bei den Wachebeamten des Bundes zu verstehen.

Z.11:

Hier wird lediglich die Streichung des § 18 berücksichtigt.

Z.12:

Infolge der Streichung des § 18 wird nunmehr im § 28 Abs.2 verfügt, daß sowohl für die Überstellung der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten in eine andere Verwendungsgruppe des Lehrerschemas als auch

beispielsweise für die Überstellung in die Allgemeine Verwaltung die für Lehrpersonen des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

Weiters wird die fehlende Verwendungsgruppe L2A eingefügt.

Artikel II.

Dieser Artikel enthält die notwendige Übergangsregelung. Demnach soll die Neufassung der Überstellungsbestimmungen jenen Gemeindebeamten, die sich am 1. Juni 1977 noch im Dienststand befinden, dann zukommen, wenn sie dadurch unter der Annahme, daß diese Neufassung schon zum Zeitpunkt ihrer Überstellung gegolten hätte, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung erreichen würden. Die Anwendung der Bestimmungen ist an einen Antrag gebunden, der bis 31. Dezember 1978 zu stellen ist, andernfalls die Verbesserung erst mit dem über die Einbringung des Antrags folgenden Monatsersten wirksam wird.

Artikel III.

Die Einfügung der Verwendungsgruppe L2A im § 28 Abs. 2 muß, um eine gesetzliche Lücke zu vermeiden, mit 1. September 1970 erfolgen. Die Änderung der Überstellungsbestimmungen ist, wie bei den entsprechenden landes- und bundesrechtlichen Regelungen, mit 1. Juni 1977 vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bachhofer